

Brennholzlagerung im Außenbereich

Auch eine Holzlagerung im Außenbereich kann ggf. die Belange von Natur und Landschaft beeinträchtigen und damit unzulässig sein. Die Stadt Offenburg lässt die Holzlagerung jedoch unter gewissen Voraussetzungen zu:

- Es darf nur unbehandeltes Holz für den Eigenbedarf gelagert werden.
- Die Abdeckung sollte möglichst unauffällig sein (z.B. schwarze Folie mit einer Schicht Holz bedeckt).
- Brennholzlager mit max. 20 Raummetern (Ster) je Grundstück; dies entspricht ungefähr der 1,5 fachen haushaltsüblichen Jahresmenge.
- keine Lagerung von Bau-/ Abbruchholz und ähnlichen Materialien
- keine Podeste, Dächer und Seitenwände

Zu beachten ist auch hier, dass der Holzlagerung ggf. naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen können. So kann es in den verschiedenen Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht (z.B. Landschaftsschutz-/ Naturschutzgebiet) notwendig sein, eine Erlaubnis oder Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis einzuholen.

Für Fragen und Informationen:

Stadt Offenburg
Fachbereich 3 –
Stadtplanung und Baurecht
Abteilung Baurecht

Wilhelmstraße 12
77654 Offenburg

Telefon 0781 82-2327
Telefax 0781 82-7000

Internet www.offenburg.de

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch
8:00 – 12:30 Uhr
Donnerstag
13:00 – 17:00 Uhr

Wir empfehlen Ihnen, einen
Beratungstermin zu vereinbaren!



Stadt
Offenburg

Hütten und Brennholzlagerung im Außenbereich



Erst fragen, dann bauen!

Garten- und Gerätehütten in der freien Landschaft

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in den vergangenen Jahren sind in der freien Landschaft, die baurechtlich auch als Außenbereich bezeichnet wird, viele Freizeitgärten mit Hütten, Einfriedigungen, Lagerplätzen sowie Grillstellen und Sitzplätzen entstanden. Die gewachsene Kulturlandschaft wird damit mehr und mehr zersiedelt. Diese Entwicklung beeinflusst nicht nur das Landschaftsbild und die ökologische Funktion negativ, sondern beeinträchtigt auch die Erholungswirkung der Landschaft für die Allgemeinheit.

Was versteht man unter Außenbereich?

Als sogenannter Außenbereich gilt der Bereich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Dieser ist grundsätzlich nicht zur Bebauung bestimmt. Der Außenbereich beginnt unmittelbar im Anschluss an das letzte Haus eines jeden Ortsteils.

Wie ist die Rechtslage im Außenbereich?

Gerätehütten bis 20 m³ Rauminhalt bedürfen im Außenbereich nach der Landesbauordnung (LBO) keiner baurechtlichen Genehmigung.

Das bedeutet aber nicht, dass jede Hütte mit einem Rauminhalt von bis zu 20 m³ auch baurechtlich zulässig ist!

Bitte beachten Sie, dass auch verfahrensfreie Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen (§ 50 Abs. 5 LBO).

Ob bauliche Anlagen im Außenbereich überhaupt zulässig sind, beurteilt sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Danach können sonstige Vorhaben, wie etwa Gartenhütten, nur im Einzelfall zugelassen werden. Dies jedoch nur, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei der Errichtung von Kleinbauten, Gartenhütten oder auch Zäunen im Außenbereich Belange von Natur und Landschaft betroffen sind. Diese sind daher in der Regel unzulässig.

Für Flächen im Außenbereich gelten daneben häufig naturschutzrechtliche Vorschriften, die zu beachten sind.

In Schutzgebieten (z.B. Naturschutz-/ Landschaftsschutzgebiet, Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) dürfen in der Regel keinerlei Bauten errichtet werden.

Hier ist ggf. eine gesonderte Erlaubnis oder Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis einzuholen.

Ausnahmen bestehen nur im Falle landwirtschaftlicher Betriebe. Die hobbymäßige und damit der Selbstversorgung dienende kleingärtnerische Nutzung eines Grundstücks im Außenbereich macht aus diesem jedoch keinen landwirtschaftlichen Betrieb im baurechtlichen Sinn.

Was ist zu beachten, wenn Sie eine Hütte im Außenbereich errichten wollen?

Sofern Sie die Errichtung einer Hütte, von Einfriedigungen oder sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich planen, beachten Sie bitte die o.g. Hinweise.

Wenden Sie sich bitte vorher an die zuständige Baurechtsbehörde der Stadt Offenburg und nutzen Sie das Angebot der Beratung.

Wenn Sie ohne Rücksprache bauen, laufen Sie Gefahr, Ihre Hütte wieder abbauen und zusätzlich die damit verbundenen Kosten tragen zu müssen!